



**Kostenbeitragsatzung der Stadt
Flörsheim am Main über die Benutzung
der Tageseinrichtungen für Kinder**

(in der Neufassung vom 21. Juni 2018)

Kostenbeitragssatzung der Stadt Flörsheim am Main über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51, und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. S. 698), zuletzt geändert Art. 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69), der §§ 1 – 5 a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2014 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009,2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Flörsheim am Main in ihrer Sitzung am 21. Juni 2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Flörsheim am Main haben die Personensorgeberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte in zwölf gleichbleibenden Monatsraten zu entrichten.
- (2) Kostenbeitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten.
- (3) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags und des Verpflegungsentgelts.

§ 2 Kostenbeiträge

Die monatlichen Kostenbeiträge für die in den Kindertageseinrichtungen angemeldeten Kinder berechnen sich wie folgt:

(1) Kostenbeiträge für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

- 1.1 Der Kostenbeitrag für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr werden entsprechend der folgenden Module berechnet:

Betreuungszeiten	Bezeichnung	ab Aug 18**	ab Jan 19**	ab Jan 21**	ab Jan 23**
7.00 - 07.30 Uhr	Frühmodul	23,00 €	24,00 €	25,00 €	26,00 €
7.30 – 12.30 Uhr	Basismodul	272,00 €	286,00 €	300,00 €	315,00 €
12.30 – 15.00 Uhr	Mittagsmodul*	105,00 €	110,00 €	116,00 €	122,00 €
15.00 - 16.30 Uhr	Nachmittagsmodul*	59,00 €	62,00 €	65,00 €	68,00 €
16.30 – 17.00 Uhr	Spätmodul*	23,00 €	24,00 €	25,00 €	26,00 €

* Diese Module können nur in Verbindung mit dem Basismodul gewählt werden.

** Die Beträge wurden kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.

1.2 Zusätzliche Leistungen sind nur nach Absprache mit der Leitung der Einrichtung hinzu zu kaufen und wie folgt zu berechnen:

Zukaufstunde bis Dezember 2020	12,00 Euro/Stunde
Zukaufstunde ab Januar 2021	14,00 Euro/Stunde

(2) Kostenbeiträge für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis Schuleintritt

2.1 Der Kostenbeitrag für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis Schuleintritt werden entsprechend folgender Module berechnet:

Betreuungszeiten	Bezeichnung	ab Aug 18**	ab Jan 19**	ab Jan 21**	ab Jan.23**
7.00 – 13.00 Uhr	Basismodul	141,00 €***	148,00 €***	155,00 €***	163,00 €***
13.00 – 15.00 Uhr	Mittagsmodul*	47,00 €	49,00 €	51,00 €	54,00 €
15.00 - 16.30 Uhr	Nachmittagsmodul*	28,00 €	29,00 €	30,00 €	32,00 €
16.30 – 17.00 Uhr	Spätmodul*	13,00 €	14,00 €	15,00 €	16,00 €

* Diese Module können nur in Verbindung mit dem Basismodul gewählt werden.

** Die Beträge wurden kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.

*** Für das Basismodul gilt gemäß § 32c HKJGB in der Fassung vom 30. April 2018 eine sechsstündige Beitragsfreistellung.

2.2 Sondermodule sind nur nach Absprache mit der Leitung der Einrichtung zusätzlich hinzuzukaufen.

2.3 Zusätzliche Leistungen sind nur am Absprache mit der Leitung der Einrichtung hinzu zu kaufen und wie folgt zu berechnen:

Zukaufstunde bis Dezember 2020	7,00 Euro/Stunde
Zukaufstunde ab Januar 2021	8,00 Euro/Stunde

2.4 Soweit das Land Hessen der Stadt Flörsheim am Main jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

Ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2.1 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.

2.5 Ein Kostenbeitrag wird nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2.1 dieser Satzung unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 2 Ziffer 2.3 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden

täglich gebucht wurde.

2.6 Der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2.1 vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

2.7 Bei der Gewährung der Kostenbefreiung nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2.3 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen.

Dazu wird zunächst geprüft, ob nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2.1 noch ein verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Darüber hinaus wird weiterhin geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsgemäß zu zahlen sind. Auf § 6 Abs. 1 dieser Satzung wird Bezug genommen. Der sich daraus ergebende Kostenbeitrag wird sodann erhoben.

(3) Kostenbeiträge für Schulkinder in Flörsheimer Grundschulen

3.1 Die Kostenbeiträge für die Betreuung von Schulkindern während der Schulzeit in den Betreuungen an den Grundschulen werden entsprechend der folgenden Module berechnet:

Betreuungszeiten Grundschulkinder	ab Aug 18**	ab Jan 19**	ab Jan 21**	ab Jan 23**
Frühmodul 7.00–7.30 Uhr				
3 Wochentage fix	8,00 €	8,00 €	9,00 €	10,00 €
4 Wochentage fix	10,00 €	11,00 €	12,00 €	13,00 €
5 Wochentage fix	13,00 €	14,00 €	15,00 €	16,00 €
Basismodul 7.30-14.00 Uhr				
3 Wochentage fix	49,00 €	52,00 €	54,00 €	57,00 €
4 Wochentage fix	66,00 €	69,00 €	72,00 €	76,00 €
5 Wochentage fix	82,00 €	86,00 €	90,00 €	95,00 €
Mittagsmodul 14.00-15.00 Uhr*				
3 Wochentage fix*	25,00 €	26,00 €	27,00 €	28,00 €
4 Wochentage fix*	33,00 €	34,00 €	36,00 €	38,00 €
5 Wochentage fix*	41,00 €	43,00 €	45,00 €	47,00 €
Nachmittagsmodul 15.00-16.30 Uhr*				
3 Wochentage fix*	28,00 €	29,00 €	30,00 €	32,00 €
4 Wochentage fix*	37,00 €	38,00 €	40,00 €	42,00 €
5 Wochentage fix*	46,00 €	48,00 €	50,00 €	53,00 €
Spätmodul 16.30-17.00 Uhr*				
3 Wochentage fix*	8,00 €	8,00 €	9,00 €	10,00 €
4 Wochentage fix*	10,00 €	11,00 €	12,00 €	13,00 €
5 Wochentage fix*	13,00 €	14,00 €	15,00 €	16,00 €

- * Diese Module können nur in Verbindung mit dem Basismodul gewählt werden.
- ** Die Beträge wurden kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.

3.2 Die Module sind an festen Wochentagen zu buchen. Sie sind nicht variabel. Zusätzliche Leistungen sind nur nach Absprache mit der Leitung der Einrichtung hinzu zu kaufen und wie folgt zu berechnen:

Zukaufstunde bis Dezember 2020	7,00 Euro/Stunde
Zukaufstunde ab Januar 2021	8,00 Euro/Stunde

3.3 In den Ferienzeiten sind die Kostenbeiträge gemäß den gewählten Modulen grundsätzlich weiterzuzahlen, unabhängig davon, ob eine Ferienbetreuung beansprucht wird.

Die Tageseinrichtungen für Schulkinder bieten während der hessischen Schuljahresferien mindestens sechs Wochen Ferienbetreuung an.

Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung ist das jeweilige Modul wochenweise zu buchen. Der Träger erhebt ein auf die Ferienwoche bezogenes Ferienentgelt. Personensorgeberechtigte, die eine Ferienbetreuung gebucht haben und diese ohne Angabe von Gründen nicht in Anspruch nehmen, sind verpflichtet das Ferienentgelt zu entrichten.

Der Magistrat ist ermächtigt, die Höhe des Ferienentgelts festzusetzen.

§ 3 Betreuungszeiten

Die in § 2 Abs. 1, 2 und 3 genannten Module müssen nicht in allen Einrichtungen im vollen Umfang angeboten werden.

Welche Module in den Einrichtungen angeboten werden, ist abhängig vom Bedarf in der jeweiligen Einrichtung.

Eine Entscheidung hierüber trifft der Träger im Benehmen mit der Einrichtung.

§ 4 Verpflegungsentgelt

- (1) In allen Tageseinrichtungen für Kinder besteht das Angebot einer warmen Mittagsmahlzeit.
- (2) In den Tageseinrichtungen für Kinder muss zum Mittagsmodul eine Mittagsverpflegung gebucht werden.
- (3) Der Magistrat ist ermächtigt, die Höhe des Verpflegungsentgelts festzusetzen und etwaigen Kostensteigerungen anzupassen. Die Personensorgeberechtigten werden durch die Verwaltung über eine Änderung des Verpflegungsentgelts informiert.

§ 5 Verfahren - Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitrags- bzw. die Verpflegungsentgeltspflicht entsteht mit dem in der Anmeldung verbindlich festgelegten Datum des Aufnahmezeitpunktes und erlischt nur durch ordnungsgemäße Abmeldung oder durch Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Bei Aufnahme im laufenden Monat und bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der monatliche Kostenbeitrag in voller Höhe zu zahlen. Einzelfallentscheidungen obliegen dem Träger.
- (2) Die Kostenbeiträge und das Verpflegungsentgelt sind auch bei Fehlen des Kindes (z.B. Urlaub, Krankheit o.ä.) und Schließung (z.B. Feier- und Schließtage, Ferien, Krankheit und Fortbildungen), sowie während der Eingewöhnungsphase in voller Höhe zu entrichten.
- (3) Bei Streik des Personals, der zu einer vorübergehenden Schließung der Kindertageseinrichtung an mehr als fünf zusammenhängenden Betreuungstagen führt, wird den Personensorgeberechtigten der monatliche Kostenbeitrag anteilig auf Antrag erstattet, soweit sie diese selbst gezahlt haben. Dies gilt nicht für Tage, an denen eine Notbetreuung genutzt wurde.
- (4) Für Kinder, die eingeschult werden, ist eine Abmeldung erforderlich. In diesen Fällen endet die Zahlungspflicht mit Ablauf des Monats, der dem Einschulungsmonat vorausgeht.
- (5) Die Kostenbeiträge und das Verpflegungsentgelt sind zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Kinder unter drei Jahren zahlen bis zum Eintritt in die Tageseinrichtungen für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt die volle Gebühr.
- (6) Die Module sind von den Personensorgeberechtigten wählbar. Ein Wechsel in den Modulen ist immer zum 01.02. und zum 01.08. eines jeden Jahres möglich. Über Ausnahmefälle entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Anzeige über den Modulwechsel hat schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bis zum 15. des Vormonats zu erfolgen.
- (7) Fehltage eines Kindes bzw. Schließtage der Einrichtung führen mit Ausnahme von § 5 Abs. 3 weder zu einem Kostenbeitragerstattungsanspruch noch zu einem Anspruch auf Erstattung des Verpflegungsentgelts. Bei länger anhaltenden Krankheiten eines Kindes von mehr als vier Wochen ist nach Antrag der Personensorgeberechtigten, unter Vorlage eines ärztlichen Attestes, eine Kostenbeitragerstattung möglich.
- (8) Wird der Kostenbeitrag nicht pünktlich gezahlt, kann er im Verwaltungszwangverfahren gemäß des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingezogen werden. Wird der Kostenbeitrag an zwei aufeinanderfolgenden Fälligkeitsterminen nicht gezahlt oder mehr als dreimal jährlich nicht zum Fälligkeitstermin gezahlt, so kann das betreffende Kind von der Betreuung ausgeschlossen werden.
- (9) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse wird nach Maßgabe der Dienstanweisung in der jeweils geltenden Fassung entschieden.
- (10) Der Kostenbeitrag für die Sondermodule wird monatlich im Nachhinein von den Personensorgeberechtigten, auf Mitteilung der Einrichtungsleitung, erhoben. Einen Rechtsanspruch auf die Sondermodule haben die Personensorgeberechtigten nicht.

Ob, wann und in welchem Umfang dieser Service der Einrichtungen möglich ist, bleibt allein im Ermessensspielraum des Trägers.

- (11) Für über die normale Betreuungszeit hinausgehende Sonderleistungen der Einrichtungen, wie z.B. Exkursionen, kann ein weiteres Entgelt erhoben werden.
- (12) Sofern die Beitragspflichtigen den Kostenbeitrag nicht zahlen können, können sie gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII die vollständige oder teilweise Übernahme beim Jugendamt des Main-Taunus-Kreises beantragen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, diesen Antrag zu stellen, um den Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung zu verhindern.
- (13) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der zahlungspflichtigen.

§ 6 Geschwisterermäßigung für Flörsheimer Kinder

- (1) Leben mehrere Kinder als Geschwister oder Halbgeschwister im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft mit einem oder mehreren Personensorgeberechtigten und besuchen gleichzeitig eine Flörsheimer Kindertageseinrichtung, dann ist das zweite Kind zu 50 % von der Zahlung des Kostenbeitrags befreit.

Unter diese Regelung fallen auch diejenigen Kinder, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben und nicht miteinander verwandt sind.

Das dritte Kind und jedes weitere Kind ist unter den in Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen kostenfrei.

- (2) Für Geschwister (auch Halbgeschwister), die ihren Wohnsitz ausserhalb von Flörsheim haben, entscheidet der Träger über die Anwendung von § 6 Abs. 1 nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Mittagsverpflegung nach § 4 fällt nicht unter die Kostenbeitragsermäßigung bzw. –befreiung der Absätze 1 bis 3.

§ 7 Mitwirkungspflicht der Personensorgeberechtigten

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, einen Wohnortwechsel oder die Veränderung der familiären Situation, die Einfluss auf den Rechtsanspruch oder die Betreuungsgebühr des betreuten Kindes haben, der Stadt Flörsheim am Main unverzüglich mitzuteilen.

Entsteht der Stadt Flörsheim am Main aus der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Mitteilung der vorgenannten Pflichten ein wirtschaftlicher Nachteil, so kommen die Personensorgeberechtigten für den wirtschaftlichen Nachteil in voller Höhe auf.

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Festsetzung und Einziehung der Kostenbeiträge/Entgelte befassten Stellen (Amt für Jugend, Soziales und Kultur sowie das

Amt für Finanzwirtschaft) der Stadt Flörsheim am Main die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten wie Vor- und Zuname und Anschrift verarbeiten.

- (2) Die in Abs. 1 genannten Stellen dürfen die für die Zwecke des Melderechtes bekannt gewordenen personenbezogenen Daten für die Festsetzung und Einziehung der Betreuungsgebühren und aller Entgelte einzeln nutzen und sich diese Daten vom Einwohnermeldeamt übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Abs. 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind an die berechtigten Bediensteten für den Zuständigkeitsbereich Zugriffsberechtigungen vergeben.

§ 9 Inkrafttreten

Die Kostenbeitragssatzung der Stadt Flörsheim am Main über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder tritt zum 1. August 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Stadt Flörsheim am Main über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder vom 1. Januar 2015 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Flörsheim am Main, den 21.06.2018

gez.
Sven Heß
Erster Stadtrat